

RS OGH 1973/2/20 3Ob28/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1973

Norm

ABGB §951

AnerbenG §11

Krnt EHG §9 Abs2

ZPO §190 B

ZPO §192 B11

Rechtssatz

Die Bestimmung des Hofwertes bzw Übernahmepreises ausschließlich durch das Abhandlungsgericht erfolgt nur, wenn ein Erbhof Gegenstand des Abhandlungsverfahrens ist. Falls ein Erbhof bereits unter Lebenden übergeben wurde und daher ein Abhandlungsverfahren überhaupt nicht stattfindet, besteht weder eine Kompetenz noch ein Anlaß für das Abhandlungsgericht, über bestimmte Grundlagen - Erbhofeigenschaft und Hofwert - einer gar nicht vorzunehmenden Erbteilung abzusprechen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 28/73

Entscheidungstext OGH 20.02.1973 3 Ob 28/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0038001

Dokumentnummer

JJR_19730220_OGH0002_0030OB00028_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at